

sammenschlusses schon vor dem Gründungsvorgang und außerhalb desselben lagen. Einmal, weil die für beide Teile, den Herzog und die Unternehmer, überaus wesentliche Frage der Aufbringung des notwendigen Kapitals vorher geregelt sein mußte¹⁾; weiter, weil bei späteren Stadtgründungen im Ostseegebiet Anzeichen für solche Verhandlungen zwischen politischem Machthaber und bürgerlichen Unternehmern vorliegen²⁾, und endlich,

östliche Völkerschaften umfaßte" (S. 401), ist gänzlich unbegründet. Am wenigsten hätte mit diesem internationalen Gemengsel, als das sich L. v. Winterfeld diese „Gilde der Travekaufleute" in Verkennung des tieferen Sinnes des Gildegedankens vorstellt, die „Gotländische Genossenschaft" verglichen werden dürfen, die bekanntlich die mercatores Romani imperii Gotlandiam frequentantes, also die deutschen Kaufleute, am wichtigsten Punkt ihrer Auslandsfahrten zusammenfaßt. Sollte nicht meine These: Lübecker Fernhändlergilde der einheimischen Lübecker Kaufleute mit einem Vorstand oder Ausschuß, der die Gründung übernimmt und Stadtbehörde wird, doch ungleich größeren Wahrscheinlichkeitswert haben? Der Name „meyne kopman by der Travene" kommt in dieser Form, soviel ich sehe, überhaupt nicht in den Quellen vor; er ist von L. v. Winterfeld aus Quellenstellen des 14. Jh.s zusammengesetzt. Auf Näheres kann hier nicht eingegangen werden. Rückschlüsse aus nicht zutreffend interpretierten Quellenstellen des 14. und 15. Jh.s auf die persönliche Zusammensetzung der ältesten Lübecker Fernhändlergilde zu machen, erwartet man kaum bei einer Autorin, die meine Methode, die Grundbesitzverteilung von 1284—1305 als Ausgangspunkt zu wählen, fortgesetzt methodisch verurteilen zu müssen glaubt. Einspruch erhebe ich gegen die irreführende Art, wie L. v. Winterfeld S. 461 Anm. 345 mich in diesem Zusammenhang zitiert. Nach ihrem Zitat muß man annehmen, daß ich für die Frühzeit des Lübecker Kaufmanns keine genossenschaftlichen Bindungen kenne. Wer aber an der von L. v. W. zitierten Stelle nachblättert, erkennt sofort aus dem vorausgehenden Satz: „Die jetzt quellenmäßig nachgewiesenen Träger des Großhandels gehen rund 100 Jahre weiter zurück, als es Fahrerkompanien gibt", daß ich hier die von mir für das ausgehende 13. Jh. nachgewiesenen Großhändler des neuen Wirtschaftsstils im Auge habe. Für die ältere Zeit habe ich selbst die Bedeutung der „genossenschaftlichen Momente" betont: vgl. meine Hans. Beitr. S. 91 und vor allem HJ. 139 (1929), 246ff., wo ich den genossenschaftlich orientierten Kaufmann vor rund 1250 dem Kaufmann mit „individualistischen Zügen" nach 1250 gegenüberstelle.

¹⁾ Vgl. oben S. 427 Anm. das Zitat aus dem Aufsatz von H. Aubin.

²⁾ Für Wismar: Hans. Beitr. S. 269, Ende der Anm. 33. Dazu zustimmend: S. Tschén, Gesch. d. Seestadt Wismar (1929) S. 1. Für Riga Hans. Beitr. S. 266 Anm. 31. Für Parchim: K. Hoffmann a. a. O. S. 94. „Die Stiftungsurkunde weist die Form eines Vertrages zwischen Hein-